



Gebührenordnung für das Stadtarchiv Lippstadt

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 12.07.2010 folgende Gebührenordnung für das Stadtarchiv Lippstadt beschlossen:

§ 1¹

Gebührenfestsetzung und Gebührentatbestände

- (1) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Stadtarchiv ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Sonderleistungen und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührentatbestände begründen
 - a) intensive Beratungen durch Fachpersonal zu gewerblichen Benutzungszwecken,
 - b) schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (Recherchen) erfordern,
 - c) Anfertigung von Transkriptionen,
 - d) Anfertigung von Ablichtungen und Reproduktionen,
 - e) Archivalienversendungen,
 - f) Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten.
- (3) Die Gebühren werden unmittelbar nach Entstehung der Abgabenschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach Abs. (2) fällig.
- (4) Gebührenschuldner/in ist der-/ diejenige, der / die die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.

§ 2

Allgemeine Gebühren

Gebührenziffer	Leistung	Gebühr
1.	Für Fotokopien	
1.1	im Format DIN A 4	0,50 €
	ermäßigte Gebühr für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke	0,15 €
1.2	im Format DIN A 3	0,75 €

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 26.03.2012
Stand: Januar 2016

Gebühren- ziffer	Leistung	Gebühr
	ermäßigte Gebühr für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke	0,30 €
2.	Rückvergrößerung von Mikrofilm oder Mikrofiche	
2.1	Für Rückvergrößerungen von Mikrofilm oder Mikrofiche zu wissenschaftlichen Zwecken werden Gebühren für Kopien unter Nr. 1 berechnet.	
2.2	zu privaten oder gewerblichen Zwecken Gebühr gem. 2.1 zzgl. Grundgebühr von	5,00 €
2.3	Rückvergrößerungen auf hochwertigerem Papier (farbig, strukturiert) Gebühr gem. 2.1 zzgl. pro Blatt	0,20 €
3.	Ausdrucke von Textdateien pro angefangene Seite	0,50 €
4.	Für Kopien von Bauakten gilt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lippstadt	
5.	Nachforschungen und schriftliche Auskünfte	
	Für Nachforschungen und schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie Bibliotheksgut erfordern, je angefangene 15 Minuten	12,50 €
6.	Fotoabzüge auf Fotopapier	
6.1	in Größe 10 x 15 cm	2,50 €
6.2	in Größe DIN A 5	3,00 €
6.3	in Größe DIN A 4	5,00 €
7.	Digitale Reproduktionen (Bei der Lieferung von digitalen Medien besteht grundsätzlich kein Rückgaberecht. Ausgelieferte Aufträge können nicht storniert werden. Bei berechtigten Beanstandungen wird eine neue Kopie geliefert.)	
7.1	Erstellung einer digitalen Datei	1,00 €
7.2	Versand von Dateien pro E-Mail	5,00 €
7.3	Erstellung einer CD-ROM/DVD	10,00 €
8.	Abschriften, Transkriptionen und Übersetzungen	
8.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	15,00 €
8.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen zur gewerblichen Verwendung je angefangene halbe Stunde	30,00 €
9.	Anfertigung von Benutzungskopien (Film, Video, Ton)	15,00 €
10.	Anfertigung von Siegelabgüssen je Siegel	5,00 €
11.	Entgelte für Archivalienversendungen	
11.1	nur bis zu einem Umfang von 3 Archivalieneinheiten pro Versendung	10,00 €
11.2	Leihgebühr für die ersten vier Wochen	5,00 €
11.3	für jede weitere Woche	5,00 €
11.4	zzgl. tatsächlicher Versandkosten	

§ 3

Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Lippstadt als Eigentümerin von Archivalien zustehen, wie auch für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen im Sinne von § 31 Abs. 2 UrhG in der jeweils gültigen Fassung und für die Inanspruchnahme von hierzu erforderlichen Leistungen des Stadtarchivs sind gemäß § 5 der Benutzungsordnung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Entstehen dem Stadtarchiv Lippstadt in diesem Zusammenhang Auslagen, so sind diese von der Benutzerin / von dem Benutzer gesondert zu entrichten.

- (2) Nach Maßgabe von Abs. (1) werden Gebühren erhoben:

Gebührenziffer	Leistung	Gebühr
1.	Filmen und Videos	
	Grundgebühr für die Benutzung für Fernseh- Film- und Videoproduktionen sowie für die Präsentation im Internet	50,00 €
2.	Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Pläne, Ansichten, Plakate, Flugblätter und sonstige Druckschriften - je Seite oder Stück	
2.1	für Fernseh- Film- und Videoproduktionen sowie für die Präsentation im Internet	50,00 €
2.2	im Druck, bei einmaliger Verbreitung als Abbildung, je Bild oder Seite unabhängig vom Entgelt nach § 2	
2.2.1	- bei einer Auflage von bis zu 5.000 Exemplaren	25,00 €
2.2.2	- bei einer Auflage von bis zu 10.000 Exemplaren	50,00 €
2.2.3	- bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren	75,00 €
2.2.4	- bei einer Auflage von über 50.000 Exemplaren Neuauflagen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung) entsprechend der Auflagenhöhe neu berechnet.	100,00 €
2.3	für die Präsentation in Ausstellungen	15,00 €
3.	Tonträgermaterialien je angefangene Minute	10,00 €
4.	Gewerbliche Verwertung von Siegelabgüssen je Abguss	100,00 €

§ 4 ²

Befreiung von Gebühren

- (1) Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
 - a) die Dienstleistungen im Interesse der Stadt Lippstadt liegen oder
 - b) die Anfertigung von Reproduktionen oder die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

Die Entscheidung über eine Befreiung trifft die Leitung des Stadtarchivs.

- (2) Unbeschadet der festzusetzenden Gebühren sind dem Stadtarchiv die entstandenen Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung sowie erforderliche Transportversicherungen.
- (3) ³Die Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte NRW findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Stadtarchiv Lippstadt vom 1. Oktober 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für das Stadtarchiv Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 21.07.2010

I.V.
Strotmeier
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Veröffentlicht am 24.07.2010

² geändert durch Ratsbeschluss vom 26.03.2012

³ ergänzt durch Ratsbeschluss vom 14.12.2015

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 26.03.2012